



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2016.01616

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Münster-Geschinen** vom 23. September 2012 mit dem Antrag, die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen am 27. Juni 2012 beschlossene Harmonisierung der Zonennutzungspläne und der Bau- und Zonenreglemente der ehemaligen Gemeinden Münster und Geschinen zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das kantonale Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014 (KREK);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das kantonale Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen vom 27.Juni 2012, womit die Harmonisierung der Zonennutzungspläne und der Bau- und Zonenreglemente angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 2012;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 19. April 2013, gemäss welchem die Einwohnergemeinde Münster-Geschinen den Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement an die gestellten Auflagen und Bedingungen anzupassen habe, um homologiert werden zu können;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 23. April 2013, womit der obgenannte Bericht der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen den Synthesebericht der DRE vom 10. Juni 2014, welcher von der DRE direkt an die Einwohnergemeinde Münster-Geschinen übermittelt wurde, gemäss welchem die Einwohnergemeinde Münster-Geschinen den Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement an die gestellten Auflagen und Bedingungen anzupassen habe, um homologiert werden zu können;

Eingesehen die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen vom 27. April 2015;

Eingesehen die mit Schreiben vom 30. November 2015 von der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen hinterlegten angepassten Unterlagen;

Eingesehen den Synthesebericht der DRE vom 17. Februar 2016, welcher von der DRE direkt an die Einwohnergemeinde Münster-Geschinen übermittelt wurde, gemäss welchem die Einwohnergemeinde Münster-Geschinen den Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement an die gestellten Auflagen und Bedingungen anzupassen habe, um homologiert werden zu können;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der DIKA vom 22. Februar 2016, womit der obgenannte Bericht der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die mit Schreiben vom 6. April 2016 von der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen hinterlegten angepassten Unterlagen;

Eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 21. April 2016, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass unter folgender Auflage eine positive Vormeinung abgegeben werden könne:

- Die zur Zeit im Auftrag der Gemeinde Münster-Geschinen überarbeiteten Gefahrenzonen sind nach der Genehmigung in den Nutzungs- und Zonennutzungsplan zu übertragen.

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der DIKA vom 26. April 2016, womit der obgenannte Bericht der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Harmonisierung der Zonennutzungspläne und der Bau- und Zonenreglemente die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

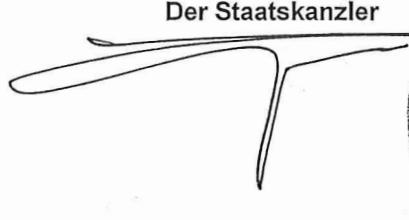
**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen am 27. Juni 2012 beschlossene Harmonisierung der Zonennutzungspläne und der Bau- und Zonenreglemente der ehemaligen Gemeinden Münster und Geschinen wird homologiert unter der Auflage, dass die zur Zeit im Auftrag der Gemeinde Münster-Geschinen überarbeiteten Gefahrenzonen nach der Genehmigung in den Nutzungs- und Zonennutzungsplan zu übertragen sind.

Sitzung vom **- 4. Mai 2016**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 5 Ausz. DFI —
1 Ausz. FI